

# RS OGH 1984/12/13 7Ob691/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1984

## Norm

ABGB §483

ABGB §495

## Rechtssatz

Es liegen keine Hinweise dafür vor, daß dem Begriff "Herstellung" nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers eine andere als die diesem Wort nach allgemeinem Sprachgebrauch zukommende Bedeutung zugekommen wäre. Gerade deshalb, weil § 495 ABGB die Herstellung in den vorigen Stand erwähnt, ist klar, daß "Herstellung" auch nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers nicht gleichbedeutend war mit "Wiederherstellung".

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 691/84  
Entscheidungstext OGH 13.12.1984 7 Ob 691/84  
SZ 57/202

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0011674

## Dokumentnummer

JJR\_19841213\_OGH0002\_0070OB00691\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)